

Mietbedingungen für Veranstaltungs- und Ausstellungsräume im Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (HdW)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsräumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Veranstaltungsbereich des Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg (nachfolgend HdW genannt).
2. Das HdW wird als Regiebetrieb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (nachfolgend WM genannt) betrieben, so dass die Ausfertigung von Verträgen für das HdW stets durch das WM unter Einbeziehung der vorliegenden Mietbedingungen erfolgt.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Das HdW ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg zur Wirtschaftsförderung nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung. Das HdW dient der Abhaltung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zu wirtschaftsbezogenen Themen, die die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen mittelständischen Wirtschaft erhalten und stärken. Veranstaltungen zu anderen Zwecken können zugelassen werden, wenn ein Bezug zu den Themenbereichen Wirtschaft und Technik erkennbar ist.
2. Politische Veranstaltungen werden innerhalb einer 6-Monatsfrist vor Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen nicht zugelassen. Außerhalb der 6-Monatsfrist können politische Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese politisch neutral sind und die Veranstaltung als solche nicht nach außen hin werbend in Erscheinung tritt.
3. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das WM.
4. Alle Verträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags vom Mieter ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch das WM. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn Dokumente mittels elektronischer Post oder Fax übermittelt werden und bestätigt werden.
6. Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der in der Option bezeichneten Annahmefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Mieter bedarf es insoweit nicht.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungs-leiter

1. Vertragspartner sind das WM und der Mieter. Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstalter, hat der Mieter den Veranstalter schriftlich im Vertrag als "Veranstalter" zu benennen und ihn von allen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich dieser Mietbedingungen, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem WM bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Vertrag obliegen, verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Mieter wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, hat der Mieter alle Pflichten, die dem Veranstalter nach Maßgabe und nach dem Wortlaut dieser Mietbedingungen obliegen, umzusetzen.
3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Veranstaltungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das WM. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.
4. Der Mieter hat dem WM eine/n verantwortliche/n und entscheidungsbefugte/n Ansprechpartner/in zu benennen, der/die während der Benutzung des Miet-objekts anwesend und für das WM erreichbar sein muss.
5. Der Mieter oder der Veranstalter haben dem WM auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) für den Mieter oder den Veranstalter nach Maßgabe dieser Mietbedingungen übernimmt.
6. Die Pflichten, die dem Mieter oder dem Veranstalter nach diesen Mietbedingungen obliegen, sind wesentliche Vertragspflichten, die im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen können.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität.
2. Die Überlassung erfolgt zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das WM. Der Mieter verpflichtet sich, das WM über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Das HdW ist ein denkmalgeschütztes Gebäude. Das Bekleben jeglicher Oberflächen (Wände, Säulen, Böden, Türen, Glasflächen, Leitstelen etc.) ist grundsätzlich untersagt.
4. Das Verlegen von Bodenbelägen darf, soweit das WM zugestimmt hat, nur mit rückstandsfreien, leicht klebenden Klebmitteln oder mit selbstliegenden Bodenbelägen erfolgen.
5. Soweit der Mieter nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er oder der Veranstalter nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen / Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten oder Garderoben. Er oder der Veranstalter hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Mieter, deren Besucher und durch das WM zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, so hat sich jeder Mieter so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter oder der Veranstalter haben keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

§ 5 Anzeige- und Genehmigungspflichten

1. Bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung sind dem WM vom Mieter oder vom Veranstalter sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Auf-planung der Versammlungsstätte, -räume und -flächen, mitzuteilen. Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- der Name seines verantwortlichen Ansprechpartners bzw. seines Veranstaltungsleiters,
 - ob der Veranstalter „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Veranstaltungsauf- und -abbau sowie die eigentliche Veranstaltung beaufsichtigen
 - die Größe und Anordnung von Bühnen, Podien oder vergleichbaren Aufbauten,
 - die erwartete Besucheranzahl, das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig) und besondere Risikofaktoren (zum Beispiel Teilnahme politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Prominenz).
 - ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden,
 - ob drahtlose Netzwerke oder Funkstrecken für drahtlose Mikrofone oder ähnliches errichtet werden,
 - ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
 - ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
 - ob Ausschmückungen, Dekorationen / Ausstattungen / Requisiten / Präsentationen / Mobiliar oder sonstige Aufbauten eingebracht oder Bodenbeläge verlegt werden (gegebenenfalls Brandschutzklassen nachweisen).
2. Auf Grundlage der Angaben des Mieters oder des Veranstalters erfolgt durch das WM im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefahrenbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs- / Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättVO). Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, den Brandschutzdienststellen und dem WM gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen oder Sachwerte ergeben.
 3. Verspätete, unvollständige oder unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.
 4. Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen oder den Einrichtungsgegenständen, zusätzliche Auf- und Einbauten, Änderungen der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung bedürfen der Zustimmung durch das WM.
 5. Veränderungen nach Ziffer 4 sind unter Umständen baurechtlich genehmigungspflichtig. Das WM unterstützt den Mieter oder den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters oder des Veranstalters.
 6. Für alle in diesen Mietbedingungen als anzeige-, zustimmungs- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben kann das WM die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Mieter oder dem Veranstalter fordern.

§ 6 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Beginn und Ende der Mietdauer und der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag festgesetzten Zeiten. Die generellen Öffnungszeiten des HdW sind Montag bis Freitag jeweils von 6 - 20 Uhr. Das Gebäude wird eine Stunde, die Mieträume werden eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Vor der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen sind der Mieter oder der Veranstalter auf Verlangen des WM verpflichtet, das Mietobjekt einschließlich der technischen

Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt das WM die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellen der Mieter oder der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem WM unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Mietsache einschließlich des einwandfreien Zustands von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Übergabe beim WM geltend macht.

3. Jegliche Arbeiten durch den Mieter oder den Veranstalter an den vermieteten Veranstaltungsräumen und -flächen dürfen erst nach Übergabe durch Beauftragte des WM an den Mieter oder den Veranstalter vorgenommen werden.
4. Stellen der Mieter oder der Veranstalter während der Veranstaltung einen Mangel an der Mietsache fest, so haben sie das WM hierüber unverzüglich zu unterrichten.
5. Der Mieter oder der Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde nach Ende der Mietzeit geräumt werden. Nach Ablauf der Mietzeit und nach Beendigung jeglicher Arbeiten werden die Räumlichkeiten zurückgegeben. Es ist hierzu ein Abnahmetermin mit dem WM zu vereinbaren.
6. Alle vom Mieter oder Veranstalter in das HdW eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind vom Mieter oder Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand des Mietobjekts ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt werden. Wird das Mietobjekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Mietobjekts bleibt vorbehalten. Der Mieter haftet für alle sich aus der verspäteten Rückgabe für das WM und Dritte ergebenden Schäden.
7. Die Zeiträume für das Be- und Entladen in den Anlieferzonen sowie die Regelungen über Zu- und Abfahrt werden bei Bedarf vom WM festgelegt.

§ 7 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Der Mieter hat für die Überlassung von Räumlichkeiten und die Nutzung von Einrichtungen im HdW ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.
2. Im vertraglich vereinbarten Entgelt sind neben der Bereitstellung des Mietobjekts in den Raummieten enthalten, die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung), die Reinigungskosten, allgemeine Haus- und Raumbelichtung, die Kosten für die Standardbestuhlung laut genehmigtem Bestuhlungsplan ohne Umbau während der Veranstaltung, die Besorgung der fest eingebauten Besuchergarderobe im Erdgeschoss bis 4 Stunden, soweit im Vertrag oder in der Leistungsübersicht zum Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
3. Alle zusätzlichen Leistungen und Nebenkosten, wie z. B. die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, Mehrkosten durch verlängerte Öffnungszeiten, zusätzliche Möblierungen, die gegebenenfalls notwendige Bereitstellung von Brandsicherheitswachen, von Einlass-, bzw. Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst, Zwischen- oder Endreinigung bei besonderer Verschmutzung sind gesondert zu vergüten.
4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen.

5. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 9% und bei natürlichen Personen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem WM vorbehalten.

§ 8 Ausschilderung von Veranstaltungen

Für die Ausschilderung von Mieträumen und Veranstaltungen sind die Plakatflächen des Leitsystems im HdW vorgesehen. Das Aufstellen zusätzlicher Wegweiser oder Veranstaltungshinweise in Treppenhäusern und Fluren in Form von zum Beispiel Roll-Ups ist nur mit vorheriger Zustimmung des WM zulässig.

§ 9 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters oder des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des HdW bedürfen der schriftlichen Einwilligung des WM. Das WM ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Mieter oder der Veranstalter nicht widersprechen.
2. Der Mieter und der Veranstalter halten das WM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) verletzt oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
3. Werbe- und Präsentationsflächen innerhalb des HdW stehen nach Absprache mit dem WM zur Verfügung.
4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Mieter oder dem Veranstalter und dem Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und dem WM.
5. Der Mieter oder der Veranstalter sind verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass sie Veranstalter sind und nicht das WM.
6. Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb des HdW stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Genehmigung zur Aufstellung von Objekten, Fahrzeugen usw. eingeholt werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Mieter oder der Veranstalter. Das WM ist über die Genehmigung zu unterrichten.
7. Eine Außenbeflaggung ist nach vorheriger Absprache mit dem WM möglich, es sei denn übergeordnete Beflaggungsbestimmungen stünden dem entgegen.

§ 10 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters oder des Veranstalters. Das WM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter oder dem Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der

GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Mieter oder dem Veranstalter verlangen.

§ 11 Herstellung von Ton-, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des WM. Das WM ist berechtigt, seine Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an das WM zu zahlenden Entgelts abhängig zu machen.
2. Das WM hat das Recht, Bild-, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter oder der Veranstalter nicht widersprechen.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter oder der Veranstalter haben für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen Mietbedingungen oder im Vertrag anderes festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
2. Der Mieter oder der Veranstalter haben die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzrechtes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft einzuhalten.
3. Der Mieter oder der Veranstalter tragen die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die gegebenenfalls anfallende Künstlersozialabgabe führen der Mieter oder der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 13 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume und -flächen im HdW steht im Rahmen der Regelungen des Pachtvertrags ausschließlich dem mit dem Land Baden-Württemberg vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Mieter oder Veranstalter sind im Rahmen dieser Regelungen nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Veranstaltungsräume und -flächen einzubringen.
2. Dem Mieter oder Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des WM, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.
3. Im Rahmen vereinbarter Messen ist der Verkauf der Messeware in den Messeräumen zulässig.

§ 14 Werkzeuge / Transportmittel

Werkzeuge, Leitern, Transportfahrzeuge und sonstige Hilfsmittel können nicht vom WM bereitgestellt oder ausgeliehen werden und sind deshalb im erforderlichen Umfang vom Mieter, Veranstalter oder Aussteller selbst zu besorgen.

§ 15 Garderoben

1. Dem Mieter oder dem Veranstalter stehen für die Veranstaltung die im HdW vorhandene fest eingebaute Besuchergarderobe im Erdgeschoss mit 612 Garderobenplätzen bzw. die mobilen Besuchergarderoben in kleineren Veranstaltungsräumen zur Verfügung. Die Besorgung der fest eingebauten Besuchergarderobe ist bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu 4 Stunden in den Raummieten enthalten. Die Abgabe der Garderobe im HdW ist für Besucher gebührenfrei.
2. Die Bewirtschaftung der fest eingebauten Besuchergarderobe ist an den jeweiligen Pachtvertrag der gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume und -flächen im HdW gekoppelt. Das WM trifft die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl des benötigten Personals richtet sich nach den Besucherzahlen, der Jahreszeit und den Wetterbedingungen.
3. Bei Nichtbewirtschaftung der fest eingebauten Besuchergarderobe und bei den mobilen Besuchergarderoben in kleineren Veranstaltungsräumen übernimmt das WM keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter oder der Veranstalter tragen in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

§ 15 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch das WM verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Mieters oder des Veranstalters.

§ 16 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Mieter oder dem Veranstalter werden der Umfang des voraussichtlich notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.
2. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonal obliegen die in der VStättVO festgelegten Aufgaben.
3. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist.
4. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals gehen zu Lasten des Mieters oder des Veranstalters.
5. Der Mieter oder der Veranstalter haben dem WM auf Verlangen den Namen des für den Einlass- und Ordnungsdienstes beauftragten Unternehmens und dessen Ordnungsdienstleiter mitzuteilen.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

1. Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO "Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik" auf Kosten des Mieters zu stellen.
2. Bei allen Veranstaltungen in der König-Karl-Halle und im Bertha-Benz-Saal stellt das WM eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zur Veranstaltungsbetreuung auf Kosten des Mieters.

§ 18 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem WM für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingetretene Schäden im Mietraum oder im Gebäude sind dem WM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Mieter stellt das WM von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das WM als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeiter/innen des WM (mit-) ursächlich war. Das WM wird jede Festsetzung von Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fällt, unverzüglich an diesen weiterleiten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme in Höhe von mindestens
 - 2.500.000,00 € für Personenschäden
 - 2.500.000,00 € für Sachschäden
 - 500.000,00 € für Vermögensschäden

abzuschließen und gegenüber dem WM auf Anforderung einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 19 Haftung des WM

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des WM auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln des Mietobjekts kommt nur in Betracht, wenn dem WM die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.
3. Die Haftung des WM für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des WM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Das WM haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des WM, haftet das WM nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Das WM übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des WM.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 20 Wegfall der Nutzung

1. Führen der Mieter oder der Veranstalter aus einem vom WM nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Mieter verpflichtet, nach Abschluss des Mietvertrages nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte für Raummieten zu leisten: Bei Absage der Veranstaltung
 - ab Vertragsschluss bis zu 8 Wochen vor dem Mietbeginn 10%
 - bis zu 4 Wochen vor dem Mietbeginn 30%
 - bis zu einer Woche vor dem Mietbeginn 50%
 - weniger als eine Woche vor dem Mietbeginn 80%.

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der räumlichen Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage bzw. Änderung des Mieters oder des Veranstalters bedürfen der Schriftform.
2. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem WM kein Schaden oder ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist. Tatsächlich entstandene bzw. entstehende Kosten des WM für Nebenleistungen sind vom Mieter in jedem Fall in voller Höhe zu erstatten.

§ 21 Rücktritt

1. Das WM ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen,
 - Verletzung von Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung),
 - Wesentliche Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung,
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung,
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen,
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen,
 - Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung,
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Macht das WM von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der Pauschalen gemäß § 18. Das WM muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

§ 22 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist das WM für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall von Künstlern oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 23 Hausordnung, Ausübung des Hausrechts

1. In allen Veranstaltungsräumen und -flächen des HdW gilt die **Hausordnung für das HdW**. Der Mieter und der Veranstalter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen. Die Hausordnung hängt in den Veranstaltungsräumen aus und wird dem Mieter und dem Veranstalter auf Anforderung zugesandt.
2. Der Mieter und der Veranstalter sind verpflichtet innerhalb der angemieteten Veranstaltungsräume und -flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.
3. Dem WM und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter, dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
4. Den vom WM beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

§ 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevanten Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann das WM vom Mieter oder Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter oder Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das WM berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters oder des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Bei allen Veranstaltungen sind zwingend die "**Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen im HdW**" einzuhalten.
2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände im HdW errichtet werden, gelten zusätzlich die "**Bestimmungen für Messen und Ausstellungen im HdW**". Dies gilt auch für Begleitausstellungen von Kongress-, Konferenz- oder Tagungsveranstaltungen. Der Mieter oder der Veranstalter sind verpflichtet, diese Bestimmungen an seine Aussteller verbindlich weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.
3. Der Mieter oder der Veranstalter erhalten die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren. Die Bestimmungen können auch im Internet unter **www.hausderwirtschaft.de** eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

§ 26 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Das WM überlässt den Mietern oder den Veranstaltern die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen zur Durchführung von Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen zu wirtschaftsbezogenen Themen, die die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen mittelständischen Wirtschaft erhalten und stärken. Veranstaltungen zu anderen Zwecken können zugelassen werden, wenn ein Bezug zu den Themenbereichen Wirtschaft und Technik erkennbar ist. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zwecke erfolgt die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der dem WM übermittelten personenbezogenen Daten.
2. Die Dienstleister des WM für veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen erhalten vom WM auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten ausgewählte Daten des Mieters oder des Veranstalters.
3. Der Mieter oder der Veranstalter sind mit der in Nrn. 1 und 2 genannten Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung und -speicherung einverstanden.

§ 27 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Juli 2018

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg